

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983 und das Vergnügungssteuergesetz 1987 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGB1. für Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 20/1989, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde."

#### Artikel II

Das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 19/1989, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde."

### Artikel III

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGB1. für Wien Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 40/1988 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 4 hat zu lauten:

“(4) Der Inhaber der für die Vergnügung benützten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Unternehmer für die Vergnügungssteuer, sofern er nicht selbst steuerpflichtig ist. Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 3 haftet der Verpächter jedoch jedenfalls für die Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftungspflicht besteht, vereinbart wurde.”

### Artikel IV

(1) Art. III gilt sinngemäß auch für das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 und das Sportgroschengesetz für Wien 1983. Die durch die Art. I bis III geänderten Bestimmungen sind auch auf Steuerzeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Soweit bereits rechtskräftige Haftungsbescheide vorliegen, die den gemäß Abs. 1 anzuwendenden Bestimmungen nicht entsprechen, kann der Verpächter innerhalb der Verjährungsfrist, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Gesetzes die Erlassung eines neuen Haftungsbescheides beantragen. Ein solcher Antrag unterbricht die Verjährung. Im neuen Haftungsbescheid kann nicht mehr dem Grunde nach über die Haftung entschieden werden, sondern nur mehr die Höhe des Haftungsbetrages geändert werden.

### Artikel V

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der Auskunftserteilung an den Verpächter über festgesetzte und bezahlte Steuerbeträge nicht entgegen.

## Vorblatt

### Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat die Regelungen über die Verpächterhaftung für verfassungswidrig erklärt, weil sie zu wenig eingeschränkt waren.

### Ziel:

Die Rechtslage soll durch Schaffung verfassungskonformer Regelungen saniert werden.

### Lösung:

Der Entwurf stützt sich auf die vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten Möglichkeiten für Beschränkungen.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Der Entwurf führt zwangsläufig (allerdings auch unvermeidlich) dazu, daß Abgabebeträge nicht mehr eingebracht werden können. Die Höhe der Ausfälle läßt sich nicht vorhersehen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1988, G 82 u.a./88, die Regelungen über die Verpächterhaftung im Getränkesteuergesetz für Wien 1971 und im (alten) Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 für verfassungswidrig erklärt. In diesem Erkenntnis hat er das Rechtsinstitut der Verpächterhaftung an sich als verfassungsmäßig unbedenklich befunden, der Grund für die Aufhebung liegt in der unzureichenden Eingrenzung, die in den geprüften Bestimmungen nur in zeitlicher Hinsicht gegeben war. Der Verfassungsgerichtshof sieht es als erforderlich an, daß der Verpächter mit Hilfe der Vertragsgestaltung für sich eine Limitierung des Risikos erreichen kann, was ihm aber nur gelingen kann, wenn er den möglichen Haftungsbetrag präziser vorhersehen kann.

Die vom Verfassungsgerichtshof festgestellte Verfassungswidrigkeit liegt jedoch nicht nur bei den zwei geprüften Gesetzen vor, sondern ist in gleicher Weise auch beim Gefrorenessteuergesetz für Wien 1963 und beim (neuen) Vergnügungssteuergesetz 1987 gegeben. In alle diese Rechtsbereiche muß daher eingegriffen werden, um insgesamt eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen.

### Besonderer Teil

Zu Art. I (Getränkesteuergesetz für Wien 1971):

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem aufhebenden Erkenntnis den Weg gewiesen, wie die Haftungsbestimmungen verfassungskonform gestaltet werden können, indem er einige mögliche Anknüpfungspunkte für eine einschränkende Regelung der Haftung angegeben hat. Dabei ist es aber nicht notwendig, alle diese vom Verfassungsgerichtshof bloß demonstrativ gebrachten Beispiele aufzugreifen oder noch welche hinzuzufügen; der Verfassungsgerichtshof hat die Aufzählung jeweils mit dem Wort "oder" verknüpft und so klar zu erkennen gegeben, daß bereits die Verwendung einer einzigen solchen Bezugsgröße für eine verfassungsmäßig einwandfreie Gestaltung der erforderlichen Neuregelung ausreicht.

Aus dem Angebot des Verfassungsgerichtshofes wurde zunächst das frühere Steueraufkommen des Betriebes verwendet. Unter dem Blickwinkel der besseren Vorhersehbarkeit und vor allem der realen Reaktionsmöglichkeit des Verpächters erschien es dabei günstiger, nicht das jeweils unmittelbar vorangegangene, sondern das zweitvorangegangene Kalenderjahr als Vergleichsjahr heranzuziehen. Das Steueraufkommen dieses Jahres soll also nach dem Entwurf die Ausgangsbasis für die Berechnung der Haftungsobergrenze bilden, wobei dieses Aufkommen im Hinblick auf die in einem Zeitraum von zwei Jahren möglichen Preiserhöhungen und Umsatzausweitungen um 10 vH aufzuwerten ist. Dieser Wert liegt unter der Dynamik des Getränkesteueraufkommens, der Aufkommenszuwachs beträgt im langjährigen Durchschnitt 5,51 vH. Der Verpächter kann somit bei seinen Überlegungen von einer Größe ausgehen, die ihm bekannt ist (bzw. für deren Kenntnis er sorgen kann), und ist dabei auch vor unvorhersehbaren Geschäftsausweitungen (die möglicherweise die Ursache für den Ruin des Pächterbetriebes sein könnten) geschützt.

Als zweites vom Verfassungsgerichtshof angebotenes Element wurde auf den Pachtschilling gegriffen. Dies erschien aus mehrfachen Überlegungen geboten. Zum einen hat der Verfassungsgerichtshof beanstandet, daß die geprüften Bestimmungen die Partizipation des Verpächters am Unternehmensertrag zur Gänze außer Acht gelassen haben. Weiters ist der Pachtschilling ein Element, auf dem sich günstig eine Risikoberechnung aufbauen läßt. Und schließlich zehrt der Pachtschilling an der wirtschaftlichen Substanz des Betriebes, je höher er ist, um so eher führt er zum Untergang des Pachtbetriebes. Diese letzte Überlegung war ausschlaggebend dafür, warum im Entwurf dieses Element kumulierend zum Steueraufkommen eingeführt wurde: die kumulierende Wirkung wird normalerweise nicht zum Tragen kommen, doch soll der Verpächter vor allem dann, wenn er einen besonders hohen Pachtschilling verlangt, auch bis zur Höhe des Pachtschillings haften.

Zu Art. II (Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983):

Die in Art. II vorgesehene Änderung ist wortgleich mit der in Art. I. Die Ausführungen zu Art. I gelten auch zu Art. II.

Zu Art. III (Vergnügungssteuergesetz 1987):

Die in Art. I und II vorgesehenen Änderungen finden sich wortgleich auch in Art. III. Zusätzlich ist neben einer legislatischen Klarstellung im ersten Satz eine eigene Haftungsbeschränkung für die Steuer von Apparaten vorgesehen. Hiefür waren folgende Überlegungen maßgeblich:

Zunächst wurde hier wiederum auf eine Passage aus dem Verfassungsgerichtshofserkenntnis Bedacht genommen. Der Verfassungsgerichtshof hat auch daran Anstoß genommen, daß der Verpächter selbst bei strafbaren Handlungen des Pächters haftet, ohne jedoch näher auszuführen, was damit gemeint ist. Normalerweise sind nämlich strafbare Handlungen des Pächters ohne Auswirkung sowohl auf das Entstehen des Abgabensanspruches als auch auf dessen Vorhersehbarkeit für den Verpächter auf Grund dessen gegebener oder zumindest möglicher und zumutbarer Kenntnis des Betriebes. So ist zB das schwerste steuerliche Delikt, die Abgabenverkürzung, ohne Einfluß auf die Höhe des Abgabensanspruches und dessen Vorhersehbarkeit, da der Abgabensanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft (§ 3 Abs. 1 WAO), und zwar unabhängig von dessen Festsetzung durch Erklärung und Fälligkeit bzw. Bezahlung (§ 3 Abs. 2 WAO). Die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes müssen sich also auf strafbare Handlungen des Pächters bezogen haben, die für den Verpächter nicht vorhersehbare Abgabensprüche auslösen.

Eine solche Möglichkeit ist im Bereich der Aufstellung von Apparaten gegeben. Nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz dürfen (abgesehen von Spielhallen) in einer Veranstaltungsstätte nur zwei Apparate stehen, an im Wiener Veranstaltungsgesetz näher umschriebenen Orten sogar überhaupt keine. Es soll daher dem Verpächter nach dem Entwurf zugestanden werden, daß er normalerweise eine grundsätzlich verbotene Aufstellung von Apparaten in seine Risikoüberlegungen nicht einbeziehen muß. Nicht ausschlaggebend für die Risikoüberlegungen und damit für die Entwurfsfassung kann es jedoch sein, ob im Rahmen der grundsätzlichen veranstaltungsrechtlichen Zulässigkeit ein Apparat konkret dennoch verbotenerweise (ohne Konzession) aufgestellt wird.

Die Aufstellung von Apparaten ist derart häufig, daß sie zum normalen Erscheinungsbild eines gastgewerblichen Betriebes zählt, wenn auch natürlich nicht in jedem Betrieb (schon wegen der veranstaltungsrechtlichen Sperrzonen) ein Apparat aufgestellt ist. Die Aufstellung von Apparaten ist auch im Umfang der Gewerbeberechtigung von Gastgewerbebetrieben enthalten. Der Verpächter muß im Rahmen des Pachtverhältnisses also jederzeit damit rechnen, daß der Pächter Apparate aufstellt. Der Entwurf sieht daher vor, daß der Verpächter das Haftungsrisiko bis zur veranstaltungsrechtlich zulässigen Höchstzahl von Apparaten zuzüglich einer Musikbox, die veranstaltungsrechtlich weder anmelde- noch konzessionspflichtig ist, einkalkulieren muß.

#### Zu Art. IV:

Der Verfassungsgerichtshof hat beim Getränkesteuergesetz für Wien 1971 die Aufhebung mit einer Fristsetzung bis Ende November 1989 verbunden, das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 ist bereits aufgehoben (abgelöst durch das Vergnügungssteuergesetz 1987), sodaß sich eine Fristsetzung erübrigte. Nur aus dem Blickwinkel dieser beiden Gesetze müßte daher eine Sanierung bei der Vergnügungssteuer überhaupt nicht und bei der Getränkesteuer erst ab Dezember 1989 erfolgen.

Nun leiden aber auch das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983 und das Vergnügungssteuergesetz 1987 an demselben verfassungsrechtlichen Mangel. Diese Gesetze müssen jedoch rückwirkend saniert werden, da sie nicht durch eine Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof unangreifbar geworden sind. Im Hinblick auf den engen Zusammenhang soll die durch die Novellen bewirkte Besserstellung aber auch bei der Getränkesteuer und beim (alten) Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 zugestanden werden. Diese Ausdehnung des Geltungsbereiches der Änderung macht gleichzeitig eine gesonderte Regelung beim Sportgroschengesetz für Wien 1983 entbehrlich, das in einer statischen Verweisung auf das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1963 in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 20/1968 verweist und damit auch die verfassungswidrige Haftungsbestimmung rezipiert hat. Ungeachtet der Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 durch das Vergnügungssteuergesetz 1987 gehören die rezipierten Bestimmungen im Rahmen des Sportgroschengesetzes für Wien 1983 weiterhin dem Rechtsbestand an.

Obwohl dies nicht unbedingt erforderlich wäre, soll die rückwirkende Änderung auch auf rechtskräftig entschiedene Haftungsfälle anwendbar sein. Da die Erlassung eines Haftungsbescheides eine Einhebungsmaßnahme darstellt, ist die Rückwirkung mit der Einhebungsverjährung (§ 184 WAO) begrenzt.

#### Zu Art. V:

Zur zusätzlichen besseren Absicherung des Verpächters soll die Auskunftserteilung an ihn in bestimmtem Umfang auch ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen zulässig sein; bisher erhielt der Verpächter diese Informationen erst im Haftungsverfahren.

## Textgegenüberstellung

geltender Text:

neuer Text:

### Getränkesteuergesetz für Wien 1971

§ 5. (1) Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger).

(2) Erfolgte die Abgabe steuerpflichtiger Getränke in einem Pachtbetriebe, so haftet der Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

"(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetriebe, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betriebe angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde."

## Textgegenüberstellung

geltender Text:

neuer Text:

### Gefahrensteuergesetz für Wien 1983

§ 5. (1) Steuerpflichtig ist, wer Gefahrenes entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger). Die Steuerpflicht ist vom Besitz einer Gewerbeberechtigung unabhängig.

(2) Erfolgt die Abgabe des Gefahrenen in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeiträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

“(2) Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeiträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.



## Textgegenüberstellung

### geltender Text:

Gesetz vom 3. September 1987 über die  
Bestreuerung von Vergnügungen im Gebiete  
der Stadt Wien (Vergnügungssteuergesetz  
1987 — VGSG)

### § 13.

(4) Der Inhaber der für die Vergnügung benötigten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Steuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen.

### neuer Text:

“(4) Der Inhaber der für die Vergnügung benützten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Unternehmer für die Vergnügungssteuer, sofern er nicht selbst steuerpflichtig ist. Entsteht die Steuerpflicht in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Verpächter haftet für jedes Kalenderjahr bis zu 110 vH des Steuerbetrages, der im zweitvorangegangenen Kalenderjahr im verpachteten Betrieb angefallen ist; hat der Betrieb nicht das ganze Vergleichsjahr bestanden, so ist der im Vergleichsjahr angefallene Steuerbetrag auf ein ganzes Jahr hochzurechnen, hat er überhaupt nicht bestanden, so ist ein vergleichbarer Betrieb heranzuziehen. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Z. 3 haftet der Verpächter jedoch jedenfalls für die Steuer für die veranstaltungsrechtlich höchstzulässige Anzahl von Apparaten zusätzlich einer Musikbox.
2. Der Verpächter haftet aber immer bis zur Höhe des Pachtschillings, der für den Zeitraum, für den die Haftpflicht besteht, vereinbart wurde.”